

RS Dok 2006/9/25 163/12-BK/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2006

Norm

BDG §43 Abs2

BDG §95 Abs1

BDG §123 Abs1

SchuUG §17 Abs1

SchOG §2

StGB §207a Abs3

1. SchOG § 2 heute
2. SchOG § 2 gültig ab 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
3. SchOG § 2 gültig von 01.09.1994 bis 25.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 512/1993
4. SchOG § 2 gültig von 01.09.1963 bis 31.08.1994
1. StGB § 207a heute
2. StGB § 207a gültig ab 01.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2023
3. StGB § 207a gültig von 01.09.2017 bis 30.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2017
4. StGB § 207a gültig von 01.01.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
5. StGB § 207a gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
6. StGB § 207a gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
7. StGB § 207a gültig von 01.05.2004 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2004
8. StGB § 207a gültig von 01.10.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002
9. StGB § 207a gültig von 01.03.1997 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
10. StGB § 207a gültig von 01.10.1994 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 622/1994

Schlagworte

Lehrer, rk strafgerichtliche Verurteilung wegen des Vergehens der pornografischen Darstellung Minderjähriger, disziplinärer Überhang, Schädigung des Vertrauens der Allgemeinheit

Rechtssatz

Mit rk Strafurteil wurde der BW, ein Bundeslehrer, wegen des Vergehens der pornografischen Darstellung mit Unmündigen gemäß § 207a Abs. 3 StGB in der Fassung BGBl. 2002/134 und wegen des Vergehens der pornografischen Darstellung Minderjähriger gemäß § 207a Abs. 3 1. und 3. Fall StGB in der Fassung BGBl. 2004/15, schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Demnach habe der BW in einem bestimmten Zeitraum 1. pornografische Darstellungen mit Unmündigen, sowie 2. pornografische Darstellungen Minderjähriger,Mit rk Strafurteil wurde der BW, ein Bundeslehrer, wegen des Vergehens der pornografischen Darstellung mit Unmündigen gemäß Paragraph 207 a, Absatz 3, StGB in der Fassung BGBl. 2002/134 und wegen des Vergehens der pornografischen

Darstellung Minderjähriger gemäß Paragraph 207 a, Absatz 3, 1. und 3. Fall StGB in der Fassung BGBl. 2004/15, schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Demnach habe der BW in einem bestimmten Zeitraum 1. pornografische Darstellungen mit Unmündigen, sowie 2. pornografische Darstellungen Minderjähriger,

aus dem Internet herunter geladen, sohin sich verschafft und auf Festplatten gespeichert, sohin besessen.

Gemäß § 17 Abs. 1 SchUG ist es Aufgabe eines Lehrers, in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule zu erfüllen. Vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 2 SchOG, wonach die österreichische Schule unter anderem die Aufgabe hat, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen und sozialen Werten, sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen entsprechenden Unterricht mitzuwirken, liegt es wohl nahe und erscheint es keinesfalls ausgeschlossen, dass die dem BW hier angelasteten Tathandlungen geeignet waren, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben als Bundeslehrer zu erschüttern. Dies umso mehr, als der BW als Pädagoge minderjährige Schüler und Schülerinnen unterrichtet. Da der Bea in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen hat, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner Aufgaben erhalten bleibt, kommt es nicht auf die Umstände des tatsächlichen Bekanntwerdens der Tat (nach dem Berufungsverfahren durch eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit) an, sondern lediglich auf die Eignung derselben, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erschüttern. Gemäß Paragraph 17, Absatz eins, SchUG ist es Aufgabe eines Lehrers, in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule zu erfüllen. Vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Paragraph 2, SchOG, wonach die österreichische Schule unter anderem die Aufgabe hat, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen und sozialen Werten, sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen entsprechenden Unterricht mitzuwirken, liegt es wohl nahe und erscheint es keinesfalls ausgeschlossen, dass die dem BW hier angelasteten Tathandlungen geeignet waren, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben als Bundeslehrer zu erschüttern. Dies umso mehr, als der BW als Pädagoge minderjährige Schüler und Schülerinnen unterrichtet. Da der Bea in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen hat, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner Aufgaben erhalten bleibt, kommt es nicht auf die Umstände des tatsächlichen Bekanntwerdens der Tat (nach dem Berufungsverfahren durch eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit) an, sondern lediglich auf die Eignung derselben, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erschüttern.

Nach § 95 Abs. 1 BDG ist ausgehend von den spezifischen spezialpräventiven Erwägungen im Einzelfall im Rahmen einer vorläufigen Prognoseentscheidung der Disziplinarbehörde zu beurteilen, ob ein "disziplinarer Überhang" gegeben ist, das heißt, ob es - zusätzlich zur gerichtlichen Strafe - einer disziplinarrechtlichen Verfolgung bedarf (VwGH 27.3.2003, 2000/09/0154). Der VwGH hat zur Frage des "disziplinarischen Überhangs" wiederholt ausgesprochen, dass § 43 Abs. 2 BDG auf einen spezifisch dienstrechtlichen Aspekt abstellt, der von keinem Tatbestand eines anderen Strafrechtsbereiches wahrgenommen wird (VwGH 30.3.2006, 2004/09/0215), weshalb auch ein Absehen von der weiteren Verfolgung in Anwendung des § 95 Abs. 1 BDG nicht in Betracht kommt. Abgesehen davon würde aber die in der zitierten Bestimmung angeordnete Prüfung unter spezialpräventiven Aspekten eine umfassende Beurteilung der Täterpersönlichkeit voraussetzen, welche den Ergebnissen einer mündlichen Disziplinarverhandlung vorzubehalten wäre. Nach Paragraph 95, Absatz eins, BDG ist ausgehend von den spezifischen spezialpräventiven Erwägungen im Einzelfall im Rahmen einer vorläufigen Prognoseentscheidung der Disziplinarbehörde zu beurteilen, ob ein "disziplinarer Überhang" gegeben ist, das heißt, ob es - zusätzlich zur gerichtlichen Strafe - einer disziplinarrechtlichen Verfolgung bedarf (VwGH 27.3.2003, 2000/09/0154). Der VwGH hat zur Frage des "disziplinarischen Überhangs" wiederholt ausgesprochen, dass Paragraph 43, Absatz 2, BDG auf einen spezifisch dienstrechtlichen Aspekt abstellt, der von keinem Tatbestand eines anderen Strafrechtsbereiches wahrgenommen wird (VwGH 30.3.2006, 2004/09/0215), weshalb auch ein Absehen von der weiteren Verfolgung in Anwendung des Paragraph 95, Absatz eins, BDG nicht in Betracht kommt. Abgesehen davon würde aber die in der zitierten Bestimmung angeordnete Prüfung unter spezialpräventiven Aspekten eine umfassende Beurteilung der Täterpersönlichkeit voraussetzen, welche den Ergebnissen einer mündlichen Disziplinarverhandlung vorzubehalten wäre.

Im Rahmen der der BerK zustehenden Prüfung kann somit auch unter der Berücksichtigung des Verbotes der

Doppelbestrafung nicht ausgeschlossen werden, dass dem BW eine Dienstpflichtverletzung gemäß § 43 Abs. 2 BDG anzulasten ist. Im Rahmen der der BerK zustehenden Prüfung kann somit auch unter der Berücksichtigung des Verbotes der Doppelbestrafung nicht ausgeschlossen werden, dass dem BW eine Dienstpflichtverletzung gemäß Paragraph 43, Absatz 2, BDG anzulasten ist.

Die endgültige rechtliche Beurteilung wird freilich unter Erhebung aller relevanten Tatsachengrundlagen in der anberaumten Disziplinarverhandlung vorzunehmen sein. Abweisung.

Dokumentnummer

BEKRS_20060925_163_12_BK_06_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at